

Große Anfrage

des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN

Atomwaffen-Einsatzfolgen

Wir fragen die Bundesregierung:

1. *Gefahren für die Bevölkerung im Frieden*
 - 1.1 Was sind die Folgen des größten anzunehmenden Unfalls mit einer Pershing I a-Feuereinheit in der Bundesrepublik Deutschland?
 - 1.2 Was sind die Folgen des größten anzunehmenden Unfalls mit einer Pershing II-Feuereinheit in der Bundesrepublik Deutschland?
 - 1.3 Was sind die Folgen eines Unfalls mit der US-Rakete „Lance“ hinsichtlich der Freisetzung des krebserregenden Flüssigtreibstoffs Hydrazin?
 - 1.4 Was sind die Folgen eines Flugzeugabsturzes auf ein Atomwaffenlager in der Bundesrepublik Deutschland?
 - 1.5 Was sind die Folgen einer auf maximalen Schaden abzielenden fachkundigen erfolgreichen Sabotage an einer Pershing II-Feuereinheit?
 - 1.6 Was waren die Gründe für die weiträumige Evakuierung der Bevölkerung anlässlich des Unfalls einer nach amtlicher Darstellung nichtnuklear bestückten Pershing I a-Feuereinheit bei Karlsruhe im Jahre 1982?
 - 1.7 Welche Unfälle mit Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung im Zeitraum 1982 ermittelt?
2. *Gefahren für die Bevölkerung im Krieg*
 - 2.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Bundesrepublik Deutschland durch einige wenige Atomwaffen vernichtet werden kann?
 - 2.2 Welche Bedeutung hat für die Bundesregierung ein „Kräftevergleich“ zwischen NATO und Warschauer Pakt anhand

des Vergleichs der in die Tausender-Stückzahlen gehenden Atomwaffen-Lagervorräte, angesichts der leichten Verwundbarkeit der Bundesrepublik Deutschland durch einige wenige Atomwaffen?

- 2.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß im Kriegsfall die Mehrzahl der Zivilisten in der Bundesrepublik Deutschland durch die Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln nicht „blitzschnell“ umkommen, sondern im Verlauf von Stunden bis Wochen ohne irgendeine Versorgung qualvoll verenden?
- 2.4 Welche Schadenswirkung hat in der Bundesrepublik Deutschland eine atomare Bodenexplosion von
- a) 1 kton,
 - b) 10 kton,
 - c) 100 kton
- bei typischem regnerischen Wetter und mittlerem Wind hinsichtlich der Bedeckung mit Kraterauswurf (Grundwoge) und der Ausbreitung von Fallout (Pilzwolke)?
- 2.5 Welche Schadenswirkung hat in der Bundesrepublik Deutschland ein typisches Atomwaffen-„Paket“ (100 Bomben je ca. 1 kton typische Luftexplosion) bei typischem regnerischen Wetter und mittlerem Wind hinsichtlich
- a) der Falloutausbreitung,
 - b) der langfristigen Bodenverseuchung mit Sr-90, Cs-137 und Pu-239?
- 2.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz selbst des „kleinsten“ US-Atomwaffen-„Paketes“ in der Bundesrepublik Deutschland einige hundert Kilogramm Plutonium in hoher örtlicher Bodenkonzentration zurückläßt?
- 2.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz selbst des „kleinsten“ US-Atomwaffen-„Paketes“ in der Bundesrepublik Deutschland keinesfalls möglich ist, ohne das Umweltkriegsverbot von 1977 zu verletzen?
- 2.8 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz eines Atomsprengkopfes größer oder gleich ca. 10 kton in Bodenexplosion in der Bundesrepublik Deutschland keinesfalls möglich ist, ohne das Umweltkriegsverbot von 1977 zu verletzen?
- 2.9 In welchem Umfang führt im Kriegsfall eine möglicher gegnerischer Eroberung zuvorkommende Zerstörung von Atomwaffenlagern in der Bundesrepublik Deutschland durch US-Einheiten zur langfristigen Verseuchung der betreffenden Lagerareale durch freigewordenes Plutonium?
- 2.10 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Schadensra-

dien für die primäre Kernstrahlung, die Wärmestrahlung und die Druckwelle nur nach einer schwachen Funktion (Kubikwurzelgesetz) mit der Sprengkraft einer Atombombe anwachsen?

- 2.11 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die „kleinsten“ für die Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Atomwaffen ca. 1 kton Sprengkraft besitzen?
- 2.12 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß infolge des „Kubikwurzelgesetzes“ die „kleinste“ Atomwaffe – einschließlich der Neutronenbombe – in Luftexplosion etwa die halben Schadensraden der Hiroshima-Bombe aufweist?
- 2.13 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Neutronenbombe infolge der geringen Explosionshöhe und des hohen Neutronenflusses zu gegenüber „normalen“ Atombomben verstärkter induzierter Radioaktivität Anlaß gibt, also „schmutziger“ ist als „normale“ Atomwaffen?
- 2.14 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Neutronenbombe für die Opfer grausamer ist als eine „normale“ Atombombe, weil viele Opfer, die als Opfer einer sprengkraftgleichen „normalen“ Atombombe durch Verbrennung oder mechanische Verwundung umgekommen wären, langsam an der Strahlenkrankheit verenden?
- 2.15 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein „selektiver“ Einsatz von Atomwaffen gegen militärische Ziele in der Bundesrepublik Deutschland ohne unverhältnismäßig große zivile Begleitschäden in keinem Falle möglich ist?
- 2.16 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß radioaktive Bestrahlung im Körper nicht ausheilende Dauervergiftungen hervorruft?

3. Sowjetische Atomwaffen

- 3.1 Welche gesicherten eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung für die Lagerung von Atomsprengköpfen in der DDR bzw. anderen Warschauer-Pakt-Ländern außerhalb der Sowjetunion?
- 3.2 Welche Lagerorte von Atomwaffen in Warschauer-Pakt-Ländern außerhalb der Sowjetunion sind der Bundesregierung gegebenenfalls bekannt?
- 3.3 Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die sowjetische Befehlskette zur Freigabe taktischer bzw. strategischer Atomwaffen?

- 3.4 Inwieweit haben die Staaten des Warschauer Paktes ein Veto-Recht gegen den Einsatz sowjetischer Atomwaffen auf oder von ihrem Territorium?

Bonn, den 21. Juni 1983

Reents

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion